

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN**  
**Generalverwaltung Steuerwesen**  
**Einkommensteuer**

**Bekanntmachung zur Festlegung von zwei neuen Musterbescheinigungen zur Erbringung der erforderlichen Nachweise für eine Steuerermäßigung für den Erwerb von neuen Aktien oder Anteilen von Unternehmen, die gemäß Artikel 145<sup>26</sup>, §§ 4 bis 6 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992 (EStGB 92) und Artikel 63<sup>12/1</sup>, des Königlichen Beschlusses zur Ausführung des EStGB 92 (AR/EStGB 92) neu gegründet werden. Diese Bekanntmachung ersetzt die, die im Belgischen Staatsblatt vom 16.9.2016 erschien.**

**I. ALLGEMEINES**

Neu gegründete Gesellschaften haben möglicherweise Schwierigkeiten, Kapital zu sammeln. Das Ziel besteht in der Mobilisierung von Privatkapital, um kleinen, nicht börsennotierten Unternehmen, die unter einem Finanzierungsdefizit leiden, ein Risikokapital zu verschaffen.

Um kleine, neu gegründete Gesellschaften zu unterstützen, ist ein steuerlicher Anreiz vorgesehen. Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, können Bürger, die in solche Gesellschaften investieren, von einer Steuerermäßigung von 30 % oder 45 % des in eine der betroffenen Gesellschaften investierten Betrages profitieren.

Diese Ermäßigung gilt für Ausgaben für den Erwerb von Aktien und Anteilen neu gegründeter Gesellschaften, **die ab 01.07.2015** aufgelegt wurden.

Ursprünglich bestand die einzige Möglichkeit, in kleine, neu gegründete Gesellschaften zu investieren und vom Steuervorteil profitieren zu können, darin, die Aktien oder Anteile solcher Gesellschaften direkt zu erwerben.

Auch war die Möglichkeit vorgesehen, in kleine, neu gegründete Gesellschaften über eine zugelassene Crowdfunding-Plattform oder durch Erwerb von Anteilen eines Starterfonds, der seinerseits in die neu gegründeten Gesellschaften investierte, zu investieren. Der juristische Rahmen zur Regelung dieser anderen Investitionsmöglichkeiten entstand erst kürzlich.

Neue Investitionsmöglichkeiten wurden ab Steuerjahr 2017 hinzugefügt. Die Bürger können so auf verschiedene Arten künftig in Aktien oder Anteile besagter neu gegründeter Gesellschaften investieren:

- direkt, durch Erwerb neuer Aktien oder Anteile dieser Gesellschaften, eventuell über eine Crowdfunding-Plattform;
- oder indirekt, durch Erwerb:
  - neuer Anlageinstrumente, ausgegeben von einem Finanzierungsvehikel ,
  - neuer Namensanteile eines öffentlichen Starterfonds,
  - neuer Namensanteile eines privaten Kapitalanlagestarterfonds mit fixem Kapital,

die ihrerseits in Aktien oder Anteile neu gegründeter Gesellschaften investieren.

Diese Steuerermäßigung wird durch Artikel 145<sup>26</sup>, EStGB 92 geregelt.

Für detaillierte Erläuterungen können Interessenten die FAQ zu Rate ziehen, die der FÖD Finanzen auf seiner Website (<http://finances.belgium.be/fr/>) und auf der Website der Datenbank Fisconetplus ([www.fisconetplus.be](http://www.fisconetplus.be)) veröffentlichte.

Um die Steuerermäßigung nutzen (und behalten zu können), müssen Anleger der Verwaltung bestimmte Dokumente zur Verfügung stellen.

Artikel 63<sup>12/1</sup>, KB/EStGB 92 legt fest, auf welche Weise diese Dokumente, je nach Fall, von der neu gegründeten Gesellschaft, dem Finanzierungsvehikel, dem öffentlichen Starterfonds oder dem privaten Kapitalanlagestarterfonds erstellt werden müssen. Kopien diese Dokumente müssen der Verwaltung von den Einrichtungen, die sie ausstellen, übermittelt werden.

## **II. BEREITZUSTELLENDEN DOKUMENTEN**

### **II.A. Investition in neue Aktien oder Anteile neu gegründeter Gesellschaften, eventuell über eine Crowdfunding-Plattform und Investition in neue Anlageinstrumente, die von einem Finanzierungsvehikel ausgegeben werden**

Die neu gegründete Gesellschaft oder das Finanzierungsvehikel müssen Folgendes ausstellen:

1. ein Dokument für das Erwerbsjahr der Aktien oder Anteile der neu gegründeten Gesellschaft oder der neuen Anlageinstrumente;
2. ein Dokument für jedes der vier Jahre nach dem Erwerbsjahr;
3. ein Dokument für das Veräußerungsjahr der Aktien oder Anteile oder der Anlageinstrumente, wenn der Anleger sie im Laufe eines Zeitraums von 48 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert.

In letzterem Fall wird die Steuerermäßigung teilweise zurückgenommen.

#### **II.A.1. Für das Erwerbsjahr der Aktien oder Anteile der neu gegründeten Gesellschaft oder der neuen Anlageinstrumente muss das zu erstellende Dokument :**

- bescheinigen, dass die neu gegründete Gesellschaft, in die investiert wird, die von Artikel 145<sup>26</sup>, § 3, Absatz 1, EStGB 92 vorgesehenen Bedingungen erfüllt (es handelt sich um 11 spezifische Bedingungen für die neu gegründete Gesellschaft, die beispielsweise die Größe der Gesellschaft oder die Art ihrer Aktivität betreffen);
- den anwendbaren Ermäßigungssatz gemäß Artikel 145<sup>26</sup>, § 3, Absatz 5 oder 6, EStGB 92 enthalten. Die Steuerermäßigung ist gleich 30 % des Betrages der Investitionen in eine kleine Gesellschaft nach Abzug:
  - von Entschädigungen für eine Vermittlerrolle bei der Investition;
  - eventueller sonstiger damit zusammenhängender Kosten.

Der Satz kann bei Aktien oder Anteilen einer Mikrogesellschaft (Artikel 145<sup>26</sup>, § 3, Absatz 6, EStGB 92) 45 % erreichen.

- die Beträge enthalten, die zur Ermäßigung berechtigen. Dies impliziert, dass zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen die folgenden anderen Bedingungen erfüllt werden müssen (insbesondere die, die Artikel 145<sup>26</sup>, §§ 1 und 3, Absatz 3 und 4, EStGB 92 vorsieht):

Bei Investitionen in neue Aktien oder Anteile neu gegründeter Gesellschaften, eventuell über eine Crowdfunding-Plattform

- a. muss die Investition neue Aktien oder Anteile betreffen;
- b. Namensaktien betreffen;
- c. über Geldeinlagen erfolgen (Sacheinlagen sind ausgeschlossen, ebenso Quasieinlagen, wie laut den Artikeln 220 (PGmbH), 396 (Gen.mmbH), 445 (AG) oder 657 (KGaA) des Gesellschaftsgesetzbuchs vorgesehen);
- d. einen Bruchteil des Gesellschaftskapitals einer Gesellschaft im Sinne von Artikel 145<sup>26</sup>, § 3, Absatz 1, EStGB 92 repräsentieren (Erfüllung von 11 spezifischen Bedingungen für die neu gegründete Gesellschaft);
- e. vom Steuerpflichtigen entweder direkt oder über eine Crowdfunding-Plattform anlässlich der Gründung der Gesellschaft oder einer Kapitalerhöhung in den vier Jahren nach ihrer Gründung erfolgen;
- f. vom Steuerpflichtigen vollständig eingezahlt sein;
- g. Der Anleger darf weder direkt noch indirekt einer leitenden Tätigkeit innerhalb der neu gegründeten Gesellschaft nachgehen;
- h. Die Vertretung im Gesellschaftskapital der neu gegründeten Gesellschaft darf 30 % nicht überschreiten. Zahlungen, die zu einer Überschreitung dieser 30-prozentigen Vertretung führen, berechtigen nicht zu einer Steuerermäßigung. Die Berechnung dieser Vertretung von 30% muss anhand der Anzahl Aktien oder Anteile erfolgen, die das Gesellschaftskapital vertreten und bei einer Kapitalerhöhung abhängig von der Situation nach Kapitalerhöhung erfolgen;
- i. Die Investitionen kommen für die Steuerermäßigung bis zu einem Betrag von 100.000 Euro pro Veranlagungszeitraum und Person infrage.

Dieser Höchstbetrag von 100.000 Euro gilt unabhängig von der Art der Investition:

- direkt, durch Erwerb neuer Aktien oder Anteile dieser Gesellschaften, eventuell über eine Crowdfunding-Plattform;
- oder indirekt, durch Erwerb:

- neuer Anlageinstrumente, die von einem Finanzierungsvehikel ausgegeben werden,
- oder neuer Namensanteile eines öffentlichen Starterfonds,
- oder neuer Namensanteile eines privaten Kapitalanlagestarterfonds,

Dieser Höchstbetrag ist nicht indexiert.

Im Falle von Ehepartnern (oder gesetzlich Zusammenwohnenden) kann jeder von ihnen diesen Höchstbetrag für seine eigenen Ausgaben nutzen.

Bei Investitionen in neue Anlageinstrumente, die von einem Finanzierungsvehikel ausgegeben werden, ist Folgendes zu beachten:

- a. Die Investition muss neue Anlageinstrumente betreffen, die von einem Finanzierungsvehikel ausgegeben werden.
- b. Das Finanzvehikel muss im Gesetz vom 18.12.2016 zur Organisation der Anerkennung und Überwachung von Crowdfunding und bezüglich diverser Bestimmungen in Finanzangelegenheiten vorgesehen sein.
- c. Die Anlageinstrumente hat der Steuerpflichtige über eine Crowdfunding-Plattform gezeichnet.
- d. Das Finanzierungsvehikel investiert die Zahlungen von Steuerpflichtigen, gegebenenfalls abzüglich einer Entschädigung für eine Vermittlerrolle, direkt in neue Aktien oder Namensanteile.
- e. Diese vertreten einen Bruchteil des Gesellschaftskapitals einer Gesellschaft im Sinne von Artikel 145<sup>26</sup>, § 3, Absatz 1, EStGB 92 (Erfüllung von 11 spezifischen Bedingungen für die neu gegründete Gesellschaft),
- f. zum Zeitpunkt der Gründung dieser Gesellschaft oder einer Kapitalerhöhung innerhalb von vier Jahren nach ihrer Gründung,
- g. und das Kapital muss vollständig eingezahlt sein.
- h. Der Anleger darf weder direkt noch indirekt einer leitenden Tätigkeit innerhalb der neu gegründeten Gesellschaft nachgehen.
- i. Die Vertretung im Gesellschaftskapital der neu gegründeten Gesellschaft darf 30 % nicht überschreiten. Zahlungen, die zu einer Überschreitung dieser 30-prozentigen Vertretung führen, berechtigen nicht zu einer Steuerermäßigung. Die Berechnung dieser Vertretung von 30% muss anhand der Anzahl der Aktien oder Anteile erfolgen, die das Gesellschaftskapital darstellen und bei einer Kapitalerhöhung abhängig von der Situation nach Kapitalerhöhung erfolgen.
- j. Die Aktien oder Anteile der oben genannten neu gegründeten Gesellschaft müssen mit Geldeinlagen erworben worden sein (Sacheinlagen sind ausgeschlossen, ebenso Quasieinlagen, wie laut den Artikeln 220 (PGmbH), 396 (Gen.mbH), 445 (AG) oder 657 (KGaA) des Gesellschaftsgesetzbuchs vorgesehen.
- k. Die Investitionen kommen für die Steuerermäßigung bis zu einem Betrag von 100.000 Euro pro Veranlagungszeitraum und Person infrage.

Dieser Höchstbetrag von 100.000 Euro gilt unabhängig von der Art der Investition:

- direkt, durch Erwerb neuer Aktien oder Anteile dieser Gesellschaften, eventuell über eine zugelassene Crowdfunding-Plattform;
- oder indirekt, durch Erwerb:

- neuer Anlageinstrumente, die von einem Finanzierungsvehikel ausgegeben werden,
- oder neuer Namensanteile eines öffentlichen Starterfonds,
- oder neuer Namensanteile eines privaten Kapitalanlagestarterfonds mit fixem Kapital,

Dieser Höchstbetrag ist nicht indexiert.

Im Falle von Ehepartnern (oder gesetzlich Zusammenwohnenden) kann jeder von ihnen für seine eigenen Ausgaben diesen Höchstbetrag nutzen.

Anmerkung bezüglich der beiden oben genannten Investitionsarten.

Im Falle einer Investition über eine Crowdfunding-Plattform muss diese Plattform:

- a. eine belgische Plattform sein,
    - oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen.
  - b. die von der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte als Alternativfinanzierungsplattform zugelassen ist oder von einem belgischen beaufsichtigten Unternehmen oder einem beaufsichtigten Unternehmen, das dem Recht eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt, betrieben wird, das aufgrund seines Status gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 2016 zur Regelung der Anerkennung und zur Festlegung des Rahmens von Crowdfunding und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Finanzen eine solche Tätigkeit ausüben darf.
- bescheinigen, dass der Anleger die Aktien oder Anteile oder die Anlageinstrumente während des Veranlagungszeitraums erworben und hat am Ende des Veranlagungszeitraums immer noch in deren Besitz ist (gemäß Artikel 145<sup>26</sup>, § 4, EStGB 92).

II.A.2. Für jedes der vier Jahre nach dem Erwerbsjahr der Aktien oder Anteile oder der Anlageinstrumente muss das auszustellende Dokument bescheinigen, dass:

- die Aktien oder Anteile oder die Anlageinstrumente sich am 31. Dezember des Veranlagungszeitraums immer noch im Besitz des Zeichners befinden;
- die neu gegründete Gesellschaft weiterhin die 4 folgenden Bedingungen erfüllt (vorgesehen laut Artikel 145<sup>26</sup>, § 3, Absatz 2, EStGB 92):
  - a. Die Gesellschaft ist keine Investment-, Geldanlage- oder Finanzierungsgesellschaft.
  - b. Sie ist keine Gesellschaft, deren Hauptgesellschaftszweck oder Haupttätigkeit darin besteht, unbewegliche Güter für eigene Rechnung zu bauen, zu erwerben, zu verwalten, umzubauen, zu verkaufen oder zu vermieten oder Beteiligungen an Gesellschaften mit einem ähnlichen Zweck zu halten.

Ausgeschlossen sind auch alle Gesellschaften, in denen unbewegliche Güter (oder andere dingliche Rechte an solchen Gütern) untergebracht sind, deren Nutzer ein Unternehmensleiter oder sein Ehepartner oder seine minderjährigen Kinder sind.

Eine neu gegründete Gesellschaft, die Eigentümerin einer Immobilie ist, in der der Geschäftsführer (natürliche Person) seinen Wohnsitz hat, ist daher von vornherein ausgeschlossen.

c. Sie wurde nicht gegründet, um Geschäftsführungs- oder Verwaltungsverträge abzuschließen und bezieht nicht den Großteil ihrer Einnahmen aus Geschäftsführungs- oder Verwaltungsverträgen.

d. Sie verwendet die bezogenen Summen nicht im Rahmen von Tax Shelter für eine Ausschüttung von Dividenden oder für den Erwerb von Aktien oder Anteilen, oder für die Gewährung von Darlehen.

Wenn diese Bedingungen innerhalb eines Zeitraums von 48 Monaten nach Bezahlung der Aktien oder Anteile nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerermäßigung teilweise zurückgenommen.

#### II.A.3. Das für das Veräußerungsjahr der Aktien oder Anteile oder der Anlageinstrumente auszustellende Dokument.

Die Gesellschaft oder das Finanzierungsvehikel muss dieses Dokument ausstellen, wenn der Anleger die Aktien oder Anteile oder die Anlageinstrumente im Laufe eines Zeitraums von 48 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert.

In der Tat wird in diesem Fall die Steuerermäßigung teilweise zurückgenommen, außer bei Ableben des Anlegers.

Diese Rücknahme erfolgt in Form einer Steuererhöhung für das Jahr, im Laufe dessen die Bedingung nicht mehr erfüllt wird. Die Rücknahme wird im Verhältnis zur Anzahl der „vollen fehlenden Monate“ ab dem Datum berechnet, ab dem die Bedingung nicht mehr erfüllt ist, bis zum Ende der Frist von 48 Monaten.

Das oben genannte Dokument muss also die Anzahl der noch nicht abgelaufenen Monate enthalten, die für die Berechnung der Rücknahme der Steuerermäßigung zu berücksichtigen sind.

#### II. B. Investitionen in neue Anteile eines öffentlichen Starterfonds oder eines privaten Kapitalanlagestarterfonds mit fixem Kapital

Der öffentliche Starterfonds oder der private Kapitalanlagestarterfonds müssen Folgendes ausstellen:

1. ein Dokument für den Veranlagungszeitraum, in den der 31. Dezember fällt, an dem die Investitionsbedingungen erfüllt sind (entspricht dem Jahr, für das die Ermäßigung gewährt wird);
2. ein Dokument für jedes der vier folgenden Jahre;
3. ein Dokument für das Veräußerungsjahr der Anteile, wenn der Anleger sie im Laufe des Zeitraums von 48 Monaten nach Ende des Veranlagungszeitraums veräußert, für den die Steuerermäßigung gewährt wird.

In letzterem Fall wird die Steuerermäßigung teilweise zurückgenommen.

#### II.B.1. Für den Veranlagungszeitraum, in den der 31. Dezember fällt, an dem die Investitionsbedingungen erfüllt sind, muss das auszustellende Dokument:

- bescheinigen, dass der öffentliche Starterfonds oder der private Kapitalanlagestarterfonds die laut Artikel 145<sup>26</sup>, § 2, Absatz 3, EStGB 92 vorgesehenen Bedingungen (Investitionsbedingungen) erfüllt. Dies impliziert, dass der öffentliche Starterfonds und der private Kapitalanlagestarterfonds die Einlagen, gegebenenfalls nach Abzug einer Entschädigung für eine Vermittlerrolle,

ausschließlich in die nachfolgend genannten Anlagen und innerhalb der nachfolgend genannten Grenzen investiert:

1° Mindestens 80 Prozent werden

- direkt in neue Namensaktien oder -anteile investiert,
- die einen Bruchteil des Gesellschaftskapitals einer Gesellschaft im Sinne von Artikel 145<sup>26</sup>, § 3, Absatz 1, EStGB 92 repräsentieren (Erfüllung von 11 spezifischen Bedingungen für die neu gegründete Gesellschaft),
- die anlässlich der Gründung einer solchen Gesellschaft oder einer Kapitalerhöhung innerhalb von vier Jahren nach ihrer Gründung aufgelegt wurden, und vollständig eingezahlt sind;

2° Höchstens 20 Prozent liegen

- in Form von flüssigen Mitteln
- auf einem Konto in Euro oder in einer Währung eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums
- bei einem von einer Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenen und kontrollierten Kreditinstitut.

Bildet ein öffentlicher Starterfonds oder ein privater Kapitalanlagestarterfonds mit fixem Kapital Teilfonds, müssen die oben genannten Bedingungen für jeden Teilfonds getrennt erfüllt werden.

- den anwendbaren Ermäßigungssatz laut Artikel 145<sup>26</sup>, § 3, Absatz 5, EStGB 92 enthalten. Die Steuerermäßigung beläuft sich auf 30 % des Betrages der Investitionen nach Abzug:
  - der Vergütung für den öffentlichen Starterfonds und des privaten Kapitalanlagestarterfonds im Rahmen ihrer Vermittlerrolle;
  - eventueller sonstiger damit zusammenhängender Kosten.
- die Beträge enthalten, die zur Ermäßigung berechtigten. Dies impliziert, dass die laut Artikel 145<sup>26</sup>, §§1 bis 3, EStGB 92 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Dies impliziert, dass zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen die folgenden anderen Bedingungen erfüllt werden müssen:
  - a. Die Investition muss neue Anteile betreffen;
  - b. Sie muss Namensaktien betreffen;
  - c. Die Anteile müssen mit Geldeinlagen erworben werden;
  - d. Die Anlage muss einen Bruchteil des Gesellschaftskapitals eines öffentlichen Starterfonds oder eines privaten Kapitalanlagestarterfonds mit fixem Kapital repräsentieren;
  - e. Sie muss vom Steuerpflichtigen anlässlich der Auflage dieser Anteile gezeichnet werden;
  - f. die die Bedingungen aus Artikel 145<sup>26</sup>, §2, EStGB 92 vorgesehenen erfüllen. Zusätzlich zur Erfüllung dieser Investitionsbedingungen bedeutet dies, dass

der öffentliche Starterfonds oder der private Kapitalanlagestarterfonds Folgendes sein muss:

- eine Investmentgesellschaft;
- mit einer festen Anzahl Anteile;
- die in dem von der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte geführten Verzeichnis der öffentlichen Starterfonds beziehungsweise in dem vom Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen geführten Verzeichnis der privaten Kapitalanlagestarterfonds mit fixem Kapital eingetragen sind;
- die die genannten Reinvestitionsbedingungen (siehe Artikel 145<sup>26</sup>, §2, Absatz 6, EStGB 92) im Falle der Veräußerung von Aktien oder Anteilen der neu gegründete Gesellschaften für den Zeitraum von 48 Monaten, der auf das Ende des Veranlagungszeitraums folgt, für den die Steuerermäßigung gewährt wird, erfüllt;

g. Der Anleger darf weder direkt noch indirekt eine leitende Tätigkeit in der neu gegründeten Gesellschaft ausüben;

h. Die Vertretung im Gesellschaftskapital der neu gegründeten Gesellschaft darf 30 % nicht überschreiten. Zahlungen, die zu einer Überschreitung dieser 30-prozentigen Vertretung führen, berechtigen nicht zu einer Steuerermäßigung. Die Berechnung dieser Vertretung von 30% erfolgt anhand der Anzahl der Aktien oder Anteile, die das Gesellschaftskapital repräsentieren und bei einer Kapitalerhöhung abhängig von der Situation nach der Kapitalerhöhung erfolgen;

i. Die Investitionen kommen für die Steuerermäßigung bis zu einem Betrag von 100.000 Euro pro Veranlagungszeitraum und Person infrage.

Dieser Höchstbetrag von 100.000 Euro gilt, unabhängig von der Art der Investition:

- direkt, durch Erwerb neuer Aktien oder Anteile dieser Gesellschaften, eventuell über eine Crowdfunding-Plattform;
- oder indirekt, durch den Erwerb:

- neuer Anlageinstrumente, die von einem Finanzierungsvehikel ausgegeben werden,
- oder neuer Namensanteile eines öffentlichen Starterfonds,
- oder neuer Namensanteile eines privaten Kapitalanlagestarterfonds,

Dieser Höchstbetrag ist nicht indexiert.

Im Falle von Ehepartnern (oder gesetzlich Zusammenwohnenden) kann jeder von ihnen diesen Höchstbetrag für seine eigenen Ausgaben nutzen.

- bescheinigen, dass der Anleger die Anteile während des angegebenen Veranlagungszeitraums oder eines vorherigen Veranlagungszeitraum erworben hat und am Ende des Veranlagungszeitraums (gemäß Artikel 145<sup>26</sup> § 4 EStGB 92) noch in deren Besitz ist.

II.B.2. Das Dokument, das für jedes der vier folgenden Jahre ausgestellt wird, muss bescheinigen, dass:



- die Anteile sich am 31. Dezember des Veranlagungszeitraums immer noch im Besitz des Zeichners befinden;
- die neu gegründete(n) Gesellschaft(en), in die investiert wird, weiterhin die 4 folgenden Bedingungen erfüllt/erfüllen (erwähnt in Artikel 145<sup>26</sup> § 3 Absatz 2 EStGB 92):

a. Die Gesellschaft ist keine Investment-, Geldanlage- oder Finanzierungsgesellschaft.

b. Sie ist keine Gesellschaft, deren Hauptgesellschaftszweck oder Haupttätigkeit darin besteht, unbewegliche Güter für eigene Rechnung zu bauen, zu erwerben, zu verwalten, umzubauen, zu verkaufen oder zu vermieten oder Beteiligungen an Gesellschaften mit einem ähnlichen Zweck zu halten.

Ausgeschlossen sind auch alle Gesellschaften, in denen unbewegliche Güter (oder andere dingliche Rechte an solchen Gütern) untergebracht sind, deren Nutzer ein Unternehmensleiter oder sein Ehepartner oder seine minderjährigen Kinder sind.

Eine neu gegründete Gesellschaft, die Eigentümerin einer Immobilie ist, in der der Geschäftsführer (natürliche Person) seinen Wohnsitz hat, ist daher von vornherein ausgeschlossen.

c. Sie wurde nicht gegründet, um Geschäftsführungs- oder Verwaltungsverträge abzuschließen und bezieht nicht den Großteil ihrer Einnahmen aus Geschäftsführungs- oder Verwaltungsverträgen.

d. Sie verwendet die bezogenen Summen nicht im Rahmen von Tax Shelter für eine Ausschüttung von Dividenden oder für den Erwerb von Aktien oder Anteilen, oder für die Gewährung von Darlehen.

Wenn diese Bedingungen im Laufe des Zeitraums von 48 Monaten nach Einzahlung der Aktien oder Anteile nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerermäßigung teilweise zurückgenommen.

### II.B.3. Das Dokument, das für das Jahr der Veräußerung der Anteile ausgestellt werden muss.

Der öffentliche Starterfonds oder der private Kapitalanlagestarterfonds mit fixem Kapital muss dieses Dokument für das Jahr der Veräußerung der Anteile ausstellen, wenn der Anleger diese Anteile im Laufe von 48 Monaten nach Ende des Veranlagungszeitraums, für den die Steuerermäßigung gewährt wird, veräußert.

In diesem Fall wird nämlich die Steuerermäßigung teilweise zurückgenommen, außer bei Ableben des Anlegers.

Diese Rücknahme erfolgt für das Jahr, im Laufe dessen die Bedingung nicht mehr erfüllt wird, in Form einer Steuererhöhung. Die Rücknahme wird abhängig von der Anzahl der „vollen fehlenden Monate“ ab dem Datum berechnet, an dem die Bedingung nicht mehr erfüllt ist, bis zum Ende der Frist von 48 Monaten.

Das oben genannte Dokument muss also die Anzahl der noch nicht abgelaufenen Monate enthalten, die für die Berechnung der Rücknahme der Steuerermäßigung zu berücksichtigen sind.

### **III. FRIST FÜR DIE AUSSTELLUNG VON DOKUMENTEN**

#### **III. A. Investition in neue Aktien oder Anteile neu gegründeter Gesellschaften, eventuell über eine Crowdfunding-Plattform, durch Investition in neue Anlageinstrumente, die von einem Finanzierungsvehikel ausgegeben werden**

Die neu gegründete Gesellschaft oder das Finanzierungsvehikel muss dem Anleger die oben genannten Dokumente **vor 31. März\*** des Jahres aushändigen, das auf das Erwerbsjahr der vollständig eingezahlten Aktien oder Anteile oder neuen Anlageinstrumente folgt, sowie für die 4 folgenden Jahre. Die neu gegründete Gesellschaft oder das Finanzierungsvehikel muss außerdem eine Kopie davon innerhalb derselben Frist der Verwaltung vorlegen (siehe unten).

*\* Für Steuerjahr 2017 war dieses Datum der 31. Mai 2017. Es wurde jedoch eine zusätzliche Frist bis 31. Juli 2017 gewährt.*

Beispiel: Investition in Aktien oder Anteile einer neu gegründeten Gesellschaft, 2017 direkt erworben.

Die neu gegründete Gesellschaft muss dem Anleger Folgendes aushändigen:

- das Dokument für das Jahr 2017 (Erwerbsjahr) vor 31.03.2018;
- das Dokument für das Jahr 2018 (erstes Jahr der Aufbewahrungsfrist von 4 Jahren) vor 31.03.2019;
- das gleiche Prinzip gilt für die drei folgenden Jahre.

Im Beispiel muss die Gesellschaft, wenn der Anleger die Aktien oder Anteile 2018 veräußert, ihm eine Bescheinigung vorlegen, aus der die Anzahl der noch nicht abgelaufenen Monate hervorgeht, die bei der Berechnung der Rücknahme der Steuerermäßigung zu berücksichtigen sind. Sie muss ihm diese Bescheinigung vor 31.03.2019 aushändigen.

#### **III. B. Investitionen in neue Anteile eines öffentlichen Starterfonds oder eines privaten Kapitalanlagestarterfonds mit fixem Kapital**

Der öffentliche Starterfonds oder der private Kapitalanlagestarterfonds muss dem Anleger die oben genannten Dokumente **vor 31. März\*** des Jahres aushändigen, das auf den Veranlagungszeitraum folgt, in den der 31. Dezember fällt, an dem die Investitionsbedingungen durch den oben genannten Starterfonds oder den Kapitalanlagestarterfonds erfüllt sind (= Jahr, für das die Ermäßigung gewährt wird), sowie für die vier folgenden Jahre. Der öffentliche Starterfonds oder der private Kapitalanlagestarterfonds müssen außerdem der Verwaltung innerhalb derselben Frist eine Kopie davon vorlegen (siehe unten).

*\* Für Steuerjahr 2017 war dieses Datum der 31. Mai 2017. Es wurde jedoch eine zusätzliche Frist bis 31. Juli 2017 gewährt.*

Beispiel: Erwerb von Anteilen eines öffentlichen Starterfonds in 2017.

Am 31.12.2018 wird festgestellt, dass der Starterfonds die Investitionsbedingungen erfüllt. Wenn alle anderen Bedingungen erfüllt sind, kann die Ermäßigung für das Jahr 2018 (Steuerjahr 2019) gewährt werden.

Der öffentliche Starterfonds muss dem Anleger Folgendes aushändigen:

- das Dokument für das Jahr 2018 (für das die Ermäßigung gewährt wird) vor 31.03.2019;
- das Dokument für das Jahr 2019 (erstes Jahr der Aufbewahrungsfrist von 4 Jahren) vor 31.03.2020;
- das gleiche Prinzip gilt für die drei folgenden Jahre.

Im Beispiel muss der Starterfonds, wenn der Anleger die Anteile 2019 veräußert, ihm eine Bescheinigung aushändigen, aus der die Anzahl der noch nicht abgelaufenen Monate hervorgeht, die bei der Berechnung der Rücknahme der Steuerermäßigung zu berücksichtigen sind. Er/sie muss ihm diese Bescheinigung vor 31.03.2020 aushändigen.

#### **IV. ÜBERMITTLUNG DER DOKUMENTE AN DIE VERWALTUNG**

Die Einrichtung, die die Dokumente ausstellt (je nach Fall: neu gegründete Gesellschaft, Finanzierungsvehikel, öffentlicher Starterfonds, privater Kapitalanlagestarterfonds) muss der Verwaltung Kopien der oben genannten Dokumente übermitteln.

Dies muss innerhalb derselben Frist geschehen, in der die Dokumente dem Anleger auszuhändigen sind.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Dokumente können elektronisch über die Anwendung Belcotax-on-web übermittelt werden. Diese Anwendung ist zugänglich unter der Adresse <https://finances.belgium.be/fr/E-services/Belcotaxonweb>.

2. Diese Dokumente können auch (per Post oder E-Mail) an folgenden Dienst geschickt werden:

Zentrum KMU Brüssel II - Dokumentationszentrum - Berufssteuervorabzug

Boulevard du Jardin Botanique 50, Briefkasten 3406

1000 Brüssel

Tel.: 0257 529 90

[kmo.bv.bru2.prp.pme@minfin.fed.be](mailto:kmo.bv.bru2.prp.pme@minfin.fed.be)

#### **V. NICHT OBLIGATORISCHES BESCHEINIGUNGSMUSTER**

Um die Benutzung zu erleichtern, hat die Verwaltung zwei Dokumentvorlagen entwickelt, deren Verwendung nicht obligatorisch ist und die die ausstellenden Einrichtungen in solchen Angelegenheiten verwenden können. Diese Muster werden nachfolgend gezeigt.

-----

**BESCHEINIGUNG TAX SHELTER INVESTITIONEN IN NEU GEGRÜNDETE  
GESELLSCHAFTEN, DIREKT ODER ÜBER EINE CROWDFUNDING-PLATTFORM  
ODER ÜBER EIN FINANZIERUNGSVEHIKEL**

Im Rahmen der Steuerermäßigung für den Erwerb neuer Aktien oder Anteile neu gegründeter Unternehmen ausgestellte Bescheinigung, wie laut Artikel 145<sup>26</sup> EStGB 92 und Artikel 63<sup>12/1</sup> KE/EStGB 92 vorgesehen.

**Jahr, auf das die Bescheinigung sich bezieht: .....**

Aussteller der vorliegenden Bescheinigung

Name der neu gegründeten Gesellschaft/des Finanzierungsvehikels (1)

.....  
.....

Straße + Hausnummer:

.....

Postleitzahl: ..... Ort: .....

ZDU-Nummer (Unternehmensnummer): .....

Daten des Anlegers:

Name: ..... Vorname: .....

Nationalregisternummer: .....

Straße + Hausnummer:

.....

Postleitzahl: ..... Ort: .....

Datum der Investition

Datum der vollständigen Einzahlung der Aktien oder Anteile/des Erwerbs der Anlageinstrumente: .....

Wenn Investition über ein Finanzierungsvehikel: Name der neu gegründeten Gesellschaft, in die das Finanzierungsvehikel investiert. Im Falle der Investition in mehrere neu gegründete Gesellschaften bitte eine Liste mit entsprechenden Angaben beifügen.

.....

Straße + Hausnummer:

.....

Postleitzahl: ..... Ort: .....

ZDU-Nummer (Unternehmensnummer): .....

Art der Bescheinigung (2)

1. Bescheinigung bezüglich des Jahres des Erwerbs der Aktien oder Anteile oder der Anlageinstrumente

Ich, der Unterzeichnete ..... handelnd als ..... der neu gegründeten Gesellschaft / des Finanzierungsvehikels (1) ..... bescheinige:

- dass die in § 1 und 3, Absatz 1 von Artikel 145<sup>26</sup>, EStGB 92 genannten Bedingungen erfüllt sind **und**
- dass der oben genannte Anleger weder direkt indirekt einer leitenden Tätigkeit innerhalb der neu gegründeten Gesellschaft nachgeht **und**
- dass der Anleger am 31.12 ..... noch im Besitz der Aktien oder Anteile/der Anlageinstrumente ist.

Die vom oben genannten Anleger gezeichnete Summe beträgt ..... EUR.

Die Summe, die zur Steuerermäßigung berechtigt, beträgt ..... EUR.

Der gemäß Artikel 145<sup>26</sup>, § 3, Absatz 5 oder 6, EStGB 92 anwendbare Ermäßigungssatz beträgt (3):

- 30 % (Kleingesellschaft)
- 45 % (Mikrogesellschaft).

2. Bescheinigung bezüglich eines der vier Jahre nach dem Erwerbsjahr der Aktien oder Anteile oder der Anlageinstrumente

Ich, der Unterzeichnete ..... handelnd als ..... der neu gegründeten Gesellschaft/des Finanzierungsvehikels (1) ..... bescheinige, dass die betreffenden Aktien oder Anteile/die betreffenden Anlageinstrumente sich am 31.12..... immer noch im Besitz des Zeichners befinden und dass die laut Artikel 145<sup>26</sup>, § 3, Absatz 2, EStGB 92 vorgesehene Bedingung erfüllt ist.

3. Bescheinigung bezüglich des Jahres der Veräußerung der Aktien oder Anteile oder der Anlageinstrumente

Ich, der Unterzeichnete ..... handelnd als ..... der neu gegründeten Gesellschaft/des Finanzierungsvehikels (1) ..... bescheinige, dass die Anzahl der für die Berechnung der Rücknahme der Steuerermäßigung zu berücksichtigenden Monate ..... Monate beträgt.

Datum: .....

Name: .....

Unterschrift: .....

---

(1) Zutreffendes bitte einkreisen.  
(2) Den geeigneten Bescheinigungstyp ausfüllen.  
(3) Das entsprechende Feld bitte ankreuzen.

**BESCHEINIGUNG TAX SHELTER ANLAGEN IN NEU GEGRÜNDETE  
GESELLSCHAFTEN ÜBER EINEN ÖFFENTLICHEN STARTERFONDS ODER EINEN  
KAPITALANLAGESTARTERFONDS**

Im Rahmen der Steuerermäßigung für den Erwerb neuer Aktien oder Anteile neu gegründeter Unternehmen ausgestellte Bescheinigung, wie laut Artikel 145<sup>26</sup>, EStGB 92 und Artikel 63<sup>12/1</sup>, KE/EStGB 92 vorgesehen.

**Jahr, auf das die Bescheinigung sich bezieht: .....**

Aussteller der vorliegenden Bescheinigung

Name des zugelassenen öffentlichen Starterfonds/des privaten Kapitalanlagestarterfonds (1):

.....  
.....

Straße + Hausnummer:

.....

Postleitzahl: ..... Ort: .....

ZDU-Nummer (Unternehmensnummer): .....

Daten des Anlegers:

Name: ..... Vorname: .....

Nationalregisternummer: .....

Straße + Hausnummer:

.....

Postleitzahl: ..... Ort: .....

Datum der Investition

Datum des Erwerbs der Anteile: .....

Name der neu gegründeten Gesellschaft, in die der zugelassene öffentliche Starterfonds oder der private Kapitalanlagestarterfonds investiert. Im Falle der Investition in mehrere neu gegründete Gesellschaften bitte eine Liste mit entsprechenden Angaben beifügen.

.....  
.....

Straße + Hausnummer:

.....

Postleitzahl: ..... Ort: .....

ZDU-Nummer (Unternehmensnummer): .....

Art der Bescheinigung (2)

1. Bescheinigung bezüglich des Veranlagungszeitraums, in den der 31. Dezember fällt, an dem die Investitionsbedingungen erfüllt sind

Ich, der Unterzeichnete .....,  
handelnd als ..... des öffentlichen Starterfonds/des privaten  
Kapitalanlagestarterfonds (1) .....  
bescheinige:

- dass die in § 1 bis 3, Absatz 1 von Artikel 145<sup>26</sup>, EStGB 92 genannten Bedingungen erfüllt sind **und**
- dass der oben genannte Anleger weder direkt noch indirekt einer leitenden Tätigkeit innerhalb der neu gegründeten Gesellschaft nachgeht **und**
- dass der Anleger am 31.12 ..... noch im Besitz der Anteile ist.

Die vom oben genannten Anleger gezeichnete Summe beträgt .....EUR.

Die Summe, die zur Steuerermäßigung berechtigt, beträgt ..... EUR.

Der gemäß Artikel 145<sup>26</sup>, § 3, Absatz 5 oder 6, EStGB 92 anwendbare Ermäßigungssatz beträgt: 30 %.

2. Bescheinigung bezüglich eines der vier Jahre, die dem Jahr folgen, in das der 31. Dezember fällt, an dem die Investitionsbedingungen erfüllt sind

Ich, der Unterzeichnete .....,  
handelnd als .....des öffentlichen Starterfonds/des privaten  
Kapitalanlagestarterfonds (1) .....  
bescheinige, dass:

- die betreffenden Anteile sich am 31.12. .... noch immer im Besitz des Zeichners befinden, und
- dass die laut Artikel 145<sup>26</sup> § 3 Absatz 2 EStGB 92 vorgesehene Bedingung erfüllt ist,
- und dass die laut Artikel 145<sup>26</sup> § 2 Absatz 6 EStGB 92 vorgesehenen Reinvestitionsbedingungen erfüllt sind.

3. Bescheinigung bezüglich des Jahres der Veräußerung der Anteile

Ich, ..... der ..... Unterzeichnete  
..... handelnd als  
..... des öffentlichen Starterfonds/des privaten  
Kapitalanlagestarterfonds (1) .....  
bescheinige, dass die Anzahl der für die Berechnung der Rücknahme der  
Steuerermäßigung zu berücksichtigenden Monate ..... Monate beträgt.

Datum: .....

Name: .....

Unterschrift: .....

---

(1) Zutreffendes bitte einkreisen.

(2) Den geeigneten Bescheinigungstyp ausfüllen.